Freitag, 5. Februar 1965

Exportrisikogarantien für Lieferungen nach Oststaaten.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 26. Januar 1965 (Beilage). Politisches Departement. Mitbericht vom 29. Januar 1965 (Einverstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 2. Februar 1965 (Beilage).

Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 5. Februar 1965 (Beilage).

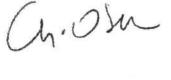
Auf Grund der Ausführungen des Volkswirtsehaftsdepartements und nach Einsichtnahme des Mitberichtsverfahrens hat der Bundesrat

beschlossen:

- 1. Der Gewährung der Exportrisikogarantie an die Firma Gebr. Sulzer AG. für Lieferungen und technische Leistungen im Fakturawert von rund 33 Mio. Fr. (Kraftwerk Craiova, Rümanien) mit Zahlungsfristen von 5 Jahren nach Inbetriebsetzung wird zigestimmt. Diese Frist kann nötigenfalls auf 7 1/2 Jahre nach Inbetriebsetzung ausgedehnt werden.
- 2. Der Gewährung der Exportrisikogarantie an die Firmen Brown Boveri AG. und Maschinenfabrik Oerlikon für die Lieferung nach Bulgarien von elektrischen Ausrüstungen für Lokomotiven im Wert von je rund 3,5 Mio Fr. mit Zahlungsfristen von 5 Jahren nach Lieferung wird zugestimmt.
- 3. Ex ist den drei Firmen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Zustimmung im Sinne einer Ausnahme und ohne Präsjudiz für künftige Fälle erfolgt.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement, an das Politische Departement und an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat und Handel 10).

Für getreuen Auszug, der Protokollführer:





An den Bundesrat

Bü.225.3.0 Exportrisikogarantien für Lieferungen nach Oststaaten.

I.

Gemäss Artikel 18, Absatz 2, der Vollziehungsverordnung vom 1. Mai 1959 zum Bundesgesetz vom 26. September 1958 über die Exportrisikogarantie sind Gesuche von grundsätzlicher Tragweite und solche, denen aus andern Gründen eine besondere Bedeutung zukommt, dem Bundesrat zum Entscheid vorzulegen. Wir erlauben uns, Ihnen hiermit zwei Gesuche für Lieferungen nach Rumänien und Bulgarien zu unterbreiten, weil es sich um hohe Beträge handelt und weil die Zahlungsbedingungen über die bisher für Ostgeschäfte bewilligten hinausgehen.

1. Rumänien/Gebr. Sulzer. Winterthur

Das rumänische Staatsunternehmen MASINIMPORT wird demnächst den Auftrag für die ganze Ausrüstung eines thermischen Kraftwerks für die Stadt Craiova vergeben. Es handelt sich um die Lieferung von 2 Blöcken à je 300 MW bestehend aus 4 Einrohrkesseln und 2 Dampfturbinen. Wegen der grossen Erfahrung der Firma Sulzer auf dem Gebiet der Einrohrkessel wurde sie von Rumänien gebeten, sich an der Ausschreibung zu beteiligen und im Rahmen ihrer Gruppe als Generalunternehmer aufzutreten. Der gesamte Lieferumfang inkl. Montage und Inbetriebsetzung beläuft sich auf ca. 250 Mio DM. In Zusammenarbeit mit ihrem Lizenznehmer Buckau-Wolf (Deutschland) und Brown Boveri Mannheim hat Sulzer eine Offerte für den ganzen Auftrag abgegeben. Im Bewusstsein der begrenzten Möglichkeiten betreffend Clearingbelastung und Kreditgewährung hat die Firma Sulzer ihren Anteil soweit möglich reduziert. Er setzt sich zusammen aus

) Mio Fr.
2 Mio Fr.
Mio Fr. 15 Mio Fr.
ralunter- 18 Mio Fr.
total 33 Mio Fr.
3

Trotzdem die ausländischen Konkurrenten offenbar Kreditfristen bis zu 15 Jahren ab Bestellung (d.h. ca. 12 Jahre ab Inbetriebsetzung) anbieten, sind die ERG-Institute von England, Frankreich, Belgien und der Bundesrepublik Deutschland nach unseren Informationen vorläufig nicht bereit, bei den Zahlungsbedingungen über

5% bei Bestellung

15% gegen Versanddokumente und

80% in 10 gleichen Semesterraten (erste fällig 6 Monate nach Inbetriebsetzung)

hinauszugehen. Es ist aber durchaus möglich, dass sie unter dem Druck der Firmen schliesslich Konditionen bis 7 1/2 Jahre nach Inbetriebsetzung akzeptieren.

Das ERG-Engagement bei Rumänien beträgt heute 15,6 Mio Fr. entsprechend einem Fakturawert von 24 Mio Fr. Die Ausfuhr nach Rumänien betrug im Durchschnitt der Jahre 1961/64 rund 50 Mio Fr., die Einfuhr ca. 30 Mio Fr. Da Rumänien soweit nötig Devisen in den Clearing einschiesst, sollte ein über mehrere Jahre gestaffelter Transfer von 30-40 Mio (inkl. Zinsen) keine Schwierigkeiten bieten.

2. Bulgarien/Brown Boveri AG., Maschinenfabrik Oerlikon

Im Rahmen des europäischen 50 Hz-Konsortiums sollen 40 elektrische Lokomotiven an die bulgarischen Staatsbahnen geliefert werden (Gesamtwert ca. 56 Mio Fr.). An den schweizerischen Lieferungen von ca. 7 Mio Fr. wären die beiden Firmen je zur Hälfte beteiligt. Die Zahlungsbedingungen lauten: 5% bei Bestellung, 15% bei Versand jeder Teillieferung, 80% in 10 gleichen Halbjahresraten. Die deutsche Risikogarantie nat diese Bedingungen akzeptiert, die französische und belgische dürften sie ebenfalls annehmen.

Das ERG-Engagement bei Bulgarien beträgt 2,4 Mio Fr. mit einem Fakturawert von 3,7 Mio Fr. In den letzten Jahren lagen unsere Einfuhren zwischen 5 und 8 Mio Fr., bei einer für uns mit 2-8 Mio Fr. aktiven Handelsbilanz. Der Exportüberhang wurde durch prämisierte Transiteinzahlungen finanziert.

II.

Trotz den grossen Beträgen und langen Zahlungsfristen der beiden Geschäfte sprechen u.E. folgende Gründe für ein Entgegenkommen: das <u>rumänische Geschäft</u> bietet der Firma Sulzer Gelegenheit als Generalunternehmer für die Gesamtplanung und Durchführung aufzutreten. Der Wert der technischen Leistung beträgt 18 Mio Fr. während nur für 10 Mio Fr. in Winterthur herzustellendes Material geliefert wird. Es ist möglich, dass die in Aussicht genommene Zahlungsfrist von 5 Jahren ab Inbetriebsetzung unter dem Konkurrenzdruck auf 7 1/2 Jahre ausgedehnt werden muss. Mit Rücksicht auf den besonderen Charakter des Geschäftes könnten u.E.

äusserstenfalls auch diese Konditionen genehmigt werden, allerdings unter ausdrücklichem Hinweis, dass dies als Ausnahme und ohne jedes Präjudiz für die bisherige Begrenzung der Kreditfristen auf 3 1/2 Jahre nach Lieferung geschieht. Das <u>bulgarische Geschäft</u> ist neben dem rein kommerziellen Aspekt auch unter dem Gesichtspunkt der internationalen Arbeitsteilung zu betrachten, bei der jedes Land seine besonders hochentwickelten Erzeugnisse liefert. Im übrigen gehen die Zahlungsfristen nicht über 5 Jahre nach Lieferung hinaus, was u.E. ausnahmsweise und ohne Präjudiz zu verantworten wäre.

III.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

beantragen

wir Ihnen:

- 1. Der Gewährung der Exportrisikogarantie an die Firma Gebr. Sulzer AG. für Lieferungen und technische Leistungen im Fakturawert von rund 33 Mio Fr. (Kraftwerk Craiova, Rumänien) mit Zahlungsfristen von 5 Jahren nach Inbetriebsetzung wird zugestimmt. Diese Frist kann nötigenfalls auf 7 1/2 Jahre nach Inbetriebsetzung ausgedehnt werden.
- 2. Der Gewährung der Exportrisikogarantie an die Firmen Brown Boveri AG. und Maschinenfabrik Oerlikon für die Lieferung nach Bulgarien von elektrischen Ausrüstungen für Lokomotiven im Wert von je rund 3,5 Mio Fr. mit Zahlungsfristen von 5 Jahren nach Lieferung wird zugestimmt.
- 3. Die drei Firmen werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustimmung im Sinne einer Ausnahme und ohne Präjudiz für künftige Fälle erfolgt.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner

Zur Kenntnisnahme an:

Eidg. Finanz- und Zolldepartement Eidg. Politisches Departement Generalsekretariat des EVD und Handel 10

3003 Bern, den 2. Februar 1965

An den Bundesrat

Exportrisikogarantien für Lieferungen nach Oststaaten

> M i t b e r i c h t zum Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes vom 26.Januar 1965

Bei der Gewährung von Exportrisikogarantien nach Oststaaten wurde seit Kriegsende von der Schweiz im allgemeinen der Grundsatz beachtet, dass Kreditgewährungen überhaupt nicht, oder nur in einem sehr beschränkten Masse garantiert wurden. Das Maximum der Zahlungsfrist, das bis jetzt in die Garantiegewährung einbezogen worden ist, betrug 3 1/2 Jahre. Diese Haltung entsprach auch der Einstellung des Vereins Schweizerischer Maschinenindustrieller. Eine Sonderbehandlung genossen bis jetzt nur gewisse Randstaaten, wie Jugoslawien. Trotzdem ist die Gewährung der Garantie bei Geschäften nach Russland schon kritisiert worden.

In letzter Zeit hat sich gezeigt, dass die westlichen Länder in der Gewährung von Krediten nach Oststaaten ziemlich weit gehen und dass auch das Interesse der schweizerischen Exporteure für solche Lieferungen lebhafter wird. Die beiden vom Volkswirtschaftsdepartement erwähnten Geschäfte sehen Kreditfristen von 5 Jahren vor, die nun nach der neueren Entwicklung von der Garantiegewährung kaum mehr ausgeschlossen werden können. Es ist aber sehr wohl denkbar, namentlich beim Geschäft nach Rumänien, dass bis auf 7 1/2 Jahre gegangen werden muss, d.h. mehr als doppelt so weit wie in bisherigen Ausnahmefällen. Der Verein Schweizerischer Maschinenindustrieller konnte sich wegen der Aufgabe der bisherigen Praxis noch nicht einigen.

Er wird nächstens eine Vorstandssitzung einberufen, um die Sachlage neu zu besprechen.

Die beiden Geschäfte erlauben leider keinen Aufschub mehr, sodass der Bundesrat schon vorher entscheiden sollte. Ob die Zustimmung ohne Präjudiz für künftige Fälle bleiben könnte, ist bei den Oststaaten nach den gemachten Erfahrungen fraglich.

Wir wollen uns dem Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes nicht unbedingt widersetzen, legten aber Wert darauf, Sie noch von diesen Umständen in Kenntnis zu setzen, weil ein zustimmender Entscheid mit der bisherigen Praxis bricht.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT:

Roger Bonvin

Bern, den 5. Februar 1965

AUSG..TEILT

An den Bundesrat

Bü.225.3.0 Exportrisikogarantien für Lieferungen nach Oststaaten.

Stellungnahme zum

Mitbericht

des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes vom 2. Februar 1965

zum Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes vom 26. Januar 1965

Wir sind uns durchaus bewusst und haben dies in unserem Antrag auch betont, dass die Zahlungsfristen bei den zwei Gesuchen über die bisher bewilligten Bedingungen hinaus gehen. Angesichts des besonderen Charakters der beiden Geschäfte ist übrigens auch das Finanzdepartement nicht unbedingt gegen die Gewährung der Garantie.

Es ist uns auch bekannt, dass die künftige Gestaltung der Exporte nach Oststaaten gegenwärtig im Rahmen des Vereins Schweizerischer Maschinenindustrieller grundsätzlich geprüft wird. Wir haben vorgesehen, Ihnen diese prinzipielle Frage zu unterbreiten, falls die Prüfung zu Anträgen der Maschinenindustrie in der Richtung weitergehender Kreditfristen führen sollte. Gerade um in Bezug auf das grundsätzliche Problem nicht vorzugreifen, haben wir in

Ziffer 3 des Dispositives unseres Antrages eine Formulierung gewählt, die den Ausnahmecharakter der Bewilligung hervorhebt.

EIDG. VOLKSVIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Sig. Schaffner